



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 18. November 2021

Nummer 46

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>438 Auflösung einer Stiftung (Mühlhoff-Stiftung) S. 529</p> <p>439 Anerkennung einer Stiftung (Vermillion-Stiftung) S. 530</p> <p>440 Landtagswahl 2022: Rücknahme/ Neuernennung des Kreiswahlleiters sowie des stellvertretenden Kreiswahlleiters der Stadt Mülheim an der Ruhr S. 530</p> <p>441 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma P. Linnek GmbH S. 530</p> <p>442 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf-Holthausen S. 532</p>	<p>443 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH in Krefeld S. 533</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>444 Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See über die Tagesordnung der Verbandsversammlung am 23.11.2021 S. 533</p> <p>445 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land über die Tagesordnung der Verbandsversammlung am 24. 11.2021 S. 534</p> <p>446 Bekanntmachung des Kommunales Rechenzentrum Niederrhein über die Tagesordnung der Verbandsversammlung am 26.11.2021 S. 535</p>
---	--

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den **23. Dezember 2021**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den **15. Dezember 2021, 10:00 Uhr**.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2022 ist am Donnerstag, den **13. Januar 2022**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den **05. Januar 2022, 10:00 Uhr**.

Beilage zu Ziffer 440:

Landtagswahl 2022: Rücknahme/Neuernennung des Kreiswahlleiters sowie des stellvertretenden Kreiswahlleiters der Stadt Mülheim an der Ruhr

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

438 Auflösung einer Stiftung (Mühlhoff-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 594

Düsseldorf, den 09. November 2021

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss vom 29. November 2019 über die Auflösung der

**„Mühlhoff-Stiftung“
(21.13 – St. 594)**

mit der Folge der Vermögensübertragung auf die Stadt Viersen im Regierungsbezirk Düsseldorf gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StiftG NRW am 05. Oktober 2021 genehmigt.

Die „Mühlhoff-Stiftung, Az.: 21.13 – St. 594“ ist damit erloschen. Ihr Vermögen wird auf den Verein zur Förderung der Berufsbildung in 47533 Kleve im Regierungsbezirk Düsseldorf übertragen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidierung beauftragten Vorstand der „Mühlhoff-Stiftung, Az.: 21.13 – St. 594“, Mühlhoffstraße 32 in 47589 Uedem, vertreten durch Frau Karin Meuser, anzumelden.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 529

**439 Anerkennung einer Stiftung
(Vermillion-Stiftung)**

Bezirksregierung
21.13-St. 2193

Düsseldorf, den 04. November 2021

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Vermilion-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 02.08.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 530

**440 Landtagswahl 2022: Rücknahme/
Neuernennung des Kreiswahlleiters
sowie des stellvertretenden Kreis-
wahlleiters der Stadt Mülheim an der
Ruhr**

Bezirksregierung
31.01.01-WahlLand2022-148

Düsseldorf, den 05. November 2021

Für die Landtagswahl am 15.05.2022 mache ich die Rücknahme der Bestellung des Kreiswahlleiters der Stadt Mülheim an der Ruhr, Herrn Oberbürgermeister Marc Buchholz, und des stellvertretenden Kreiswahlleiters, Herrn Stadtdirektor Dr. Frank Steinfurt, bekannt. Des Weiteren mache ich die Ernennung

des Herrn Stadtdirektor Dr. Frank Steinfurt zum Kreiswahlleiter sowie des Herrn Stadtkämmerer Frank Mendack zum stellvertretenden Kreiswahlleiter der Stadt Mülheim an der Ruhr einschließlich der Anschrift der Dienststelle sowie der Telefon-, Telefaxanschlüsse und der E-Mail-Anschriften öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz - LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV.NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 548, 964) in der zurzeit geltenden Fassung.

- **Siehe Beilage zu Ziffer 440**

Im Auftrag
gez. Kießling

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 530

**441 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung über die Feststellung
der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der
Firma P. Linnek GmbH**

Bezirksregierung
53.03-0233356-0001-G16-0023/20

Düsseldorf, den 10. November 2021

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der
Firma P. Linnek GmbH**

**Antrag der Firma P.Linnek GmbH auf Genehmi-
gung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) zur wesentlichen Änderung der
Oberflächenbehandlungsanlage**

Die Firma P. Linnek GmbH hat mit Datum vom 04.03.2020, zuletzt ergänzt am 04.08.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage auf dem Werksgelände in 42551 Velbert, Kreis Mettmann, Flur 53, Flurstücke 1787, 1791 und 1793 gestellt.

Antragsgegenstand:

Beantragt wurde die Errichtung und Betrieb der Gestellanlage 5 mit einem Wirkbadvolumen von 22,90 m³ sowie der Entfall des Vorlagebehälters 1 für Zink-Elektrolyte mit einem Wirkbadvolumen von 5 m³. Insgesamt erhöht sich dadurch das Wirkbadvolumen der Gesamtanlage um 17,90 m³. Die

Bäder der neuen Gestellanlage werden an eine neue Abluftanlage angeschlossen und über einen neuen Schornstein in die Umgebung abgeleitet.

Neben den Änderungen an den Gestellanlagen wurde die Errichtung und der Betrieb von vier Sammelbehältern zur Lagerung von anfallenden Spülwässern und Halbkonzentraten, sowie die Behandlung der Abwässer der beiden Gestellanlagen in der vorhandenen Abwasservorbehandlungsanlage beantragt.

Rechtsgrundlagen:

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 Abs. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Bei der Oberflächenbehandlungsanlage der Firma P. Linnek GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 5.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Wirkbadvolumen erhöht sich durch die Änderung von 168,37 m³ auch 186,27 m³. Infolge der beantragten Erweiterung der Anlage wird der in der Anlage 1 angegebene Größenwert (30 m³) erneut erreicht. Gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat folgendes ergeben:

Luftemissionen/-immissionen

Die im Bereich der Galvanikanlage anfallende Abluft wird an den Bädern durch Absaugkästen am Beckenrand erfasst, über Rohrleitungen einem Tropfenabscheider zugeführt und über einen Abluftkamin (E 9) über Dach abgeleitet. Insgesamt wird ein Abluftvolumenstrom von 28.000 m³/h erfasst. Die Antragstellerin beantragt für Staub eine niedrigere Emissionsbegrenzung als den entsprechenden Emissionswert der TA Luft. Für die Parameter Chlorwasserstoff, Fluoride und Chrom werden die Emissionsparameter der TA Luft als Grenzwerte beantragt. Die Bagatellmassenströme werden bei allen Parametern deutlich unterschritten. Die Änderung hat keinen Einfluss auf weitere Anlagenteile, sodass keine weiteren Emissionen betrachtet wurden.

Aufgrund der Neuerrichtung der Quelle E 9 ist die erforderliche Schornsteinhöhe gem. den Anforderungen der Ziffer 5.5 TA Luft i.V.m. VDI 3781 Blatt 4 zu ermitteln.

Die Q/S-Werte der vier emittierenden Stoffe liegen alle unter 1 kg/h. Bei einem Dachneigungswinkel < 20° soll die Schornsteinmindesthöhe 1,0 m bis 1,5 m über Dachfläche oder über Oberkante der Dachaufbauten liegen. Das Betriebsgebäude hat ein Flachdach. Beantragt ist eine Schornsteinhöhe von 3,10 m über Dach (11 m über Grund). Die Anforderungen an die Mindestbauhöhe des Schornsteins werden erfüllt.

Geräusche

Im Gutachten der Firma Ramm Ingenieure GmbH vom 28.01.2021 wird plausibel dargestellt, dass die durch die Änderung der Galvanikanlage hervorgerufenen zusätzlichen Immissionspegelbeiträge die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten nachts um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Die Beurteilungspegel für den Tagzeitraum liegen mindestens 15 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten. Die Einhaltung der getroffenen Annahmen zu den Schallleistungspegeln der neuen Abluftquelle und der Kälteanlage wurde als Auflagen in den Bescheid aufgenommen.

Vorbeugender Gewässerschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken. Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass die Eignung für die antragsgegenständliche Lageranlage festgestellt werden kann und die Grundsatzanforderungen des § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt werden.

Wasserwirtschaft:

Die Abwasserbehandlungsanlage wird im Keller um weitere Behälter ergänzt. Das Gesamtabwasseraufkommen erhöht sich durch die Änderung nur leicht. Nebenbestimmungen zur Einleitung und Überwachung wurden in den Bescheid aufgenommen.

Abfallwirtschaft

Durch die Änderung fallen durch die Anwendung der neuen Manganbeize drei neue Abfallfraktionen an. Betriebsbedingt, muss die Manganbeize in gewissen Abständen erneuert werden. Der Altelektrolyt, sowie die anfallenden Spülwässer und der zugehörige Queller werden gesammelt und wie die bisher anfallenden Abfälle einer gesicherten Entsorgung zugeführt.

Bodenschutz:

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) wurde vom Dezernat 52 auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Der Ausgangszustand für den Boden und das Grundwasser ist ausreichend dargestellt. Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe

erstellt. Er beschreibt verständlich alle Betriebseinheiten der Anlage.

Der AZB entspricht den gestellten Anforderungen.

Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Veränderungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzungen. Gegen das geplante Vorhaben wurden von der Stadt Velbert keine Bedenken erhoben.

Ergebnis:

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Die in der Atmosphäre oberhalb der Bäder enthaltenen Stoffe werden über Randabsaugungen an den Bädern abgesaugt und über einen Tröpfchenabscheider und über einen Abluftkamin in die Außenluft emittiert. Die gereinigte Abluft kann die festgesetzten Grenzwerte einhalten, wodurch Risiken für die menschliche Gesundheit, sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Gebäude ausgeschlossen werden können. Die Lagerung von Gefahrstoffen erfolgt passiv in Lägern, welche entsprechend den Anforderungen des Wasserrechts, insbesondere in Hinblick auf die Rückhaltung von Havariegut, ausgebildet sind. Ein Öffnen der Behälter ist nicht vorgesehen und erforderlich. Der Umgang mit den Gefahrstoffen erfolgt im Bereich der Galvanikanlagen.

Insgesamt hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Anna Lena Möller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 530

442 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf-Holthausen

Bezirksregierung
53.04-0036701-0073-A15-0202/21

Düsseldorf, den 05. November 2021

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf-Holthausen

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Herstellung von Produkten für den Klebstoffbereich (Klebstoffwerk Nord) durch sicherheitstechnische Ertüchtigung der Steuerung und verschiedener PLT-Einrichtungen des Tanklagers T78 der Anlage 73 sowie Lageroptimierungsmaßnahmen im Tanklager T78 inklusive der Abfüllstelle AB03

Die Henkel AG & Co. KGaA betreibt am Standort Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf (Düsseldorf-Holthausen) eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Produkten für den Klebstoffbereich (Klebstoffwerk Nord; Anlage 73). Die Genehmigungspflichtigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich ferner aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klassen gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist insbesondere die sicherheitstechnische Ertüchtigung der Steuerung und verschiedener PLT-Einrichtungen des Tanklagers T78 der Anlage 73, Lageroptimierungsmaßnahmen im Tanklager T78 inklusive der Abfüllstelle AB03, sowie die Änderung zweier Tankbelegungen im Tanklager T78 (Tanks 78B11.2 / 78B14.1).

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahren-erhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 532

443 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung
53.04-0303469-0004-A15-0299/21

Düsseldorf, den 09. November 2021

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der N2O-Lageranlage durch Änderung der Heizung im Sumpf der Nachreinigungskolonne

Die Air Liquide Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Bataverstraße 47 eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von Distickstoffmonoxid (N2O-Lageranlage). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 und Nr. 30 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsstandort an der Bataverstraße 47 handelt es sich ferner aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klassen gemäß § 3

Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Die N2O-Lageranlage eigenständig betrachtet würde keinen Betriebsbereich bilden.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der Ersatz der vorhandenen elektrischen Heizung im Sumpf der Nachreinigungskolonne, durch eine durch Wasser-Glykol-Gemisch erwärmte Rohrwendel. Durch die angezeigte Maßnahme wird das Heizsystem an der Nachreinigungskolonne auf den Stand der Sicherheitstechnik gebracht. Das angezeigte indirekte Heizsystem hat den Vorteil, dass systembedingt nur eine langsame Anpassung der Temperatur der Reinigungskolonne möglich ist. Dadurch steht mehr Zeit zur Verfügung, um auf etwaige systemseitige Fehler, z.B. eine erhöhte Temperatur des Wasser-Glykol-Kreislaufs, zu reagieren, bevor sich diese in anderen Anlagenteilen auswirken können. Darüber hinaus ist die maximal zu erreichende Temperatur des Wasser-Glykol-Kreislaufs physikalisch auf den Siedepunkt von ca. 170°C des Wasser-Glykol-Gemisches begrenzt. Dadurch ist von vornherein sichergestellt, dass die Zersetzungstemperatur von N2O (ca. 350°C) nicht erreicht werden kann.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahren-erhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Mertens

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 533

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

444 Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See über die Tagesordnung der Verbandsversammlung am 23.11.2021

**UNTERBACHER SEE
DÜSSELDORF**

Die Vorsitzende der Verbandsversammlung
E I N L A D U N G

Hiermit lade ich zur Sitzung der Verbandsversammlung am

Dienstag, den 23. November 2021 ein.

Sitzungsort: Verwaltung des Zweckverbandes, Segelschulraum, Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf, Erdgeschoss

Informationen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Teilnahme an der Sitzung: Alle Teilnehmenden der Sitzung müssen einen Nachweis zur Einhaltung der 3G-Regeln (geimpft, getestet, genesen) gemäß der Corona-Schutzverordnung mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

Maskenpflicht: Im gesamten Gebäude sowie beim Zugang bzw. Verlassen des Sitzungssaales außer am Sitzplatz oder am Redepult besteht die Verpflichtung zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske, besser einer Schutzmaske vom Typ FFP2.

Tagesordnung nichtöffentlicher Teil
um 15:00 Uhr

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift nÖ vom 22.06.2021
3. Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten

Tagesordnung öffentliche Sitzung ab
ca. 15:15 Uhr

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift ö vom 22.06.2021
3. Tarife und Wirtschaftsplan 2022 mit fünfjähriger Finanzplanung
4. Sachstandsbericht zu den Auswirkungen des Starkregenereignisses vom 14. und 15.07.2021 auf die Einrichtungen des Zweckverbandes, Auswirkungen der Coronapandemie auf den Geschäftsverlauf und Legung von Erdkabeln im Bereich Kleiner Torfbruch
– mündlicher Bericht der Geschäftsführung
5. Sitzungstermine 2022

Düsseldorf, den 09. November 2021

gez. Ratsfrau Dagmar von Dahlen
Vorsitzende der Verbandsversammlung

445 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land über die Tagesordnung der Verbandsversammlung am 24. November 2021

NATURPARK BERGISCHES LAND

**Ö F F E N T L I C H E
B E K A N N T M A C H U N G**

Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land

Am Mittwoch, den 24. November 2021 um 14:00 Uhr, findet auf :metabolon, Am Berkebach, 51789 Lindlar, die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

A öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 14.11.2019
4. Genehmigung der Niederschrift über die eilbedürftigen Angelegenheiten vom 26.11.2020
5. Wahl eines/einer Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land
6. Wahl eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bergisches Land
7. Wahl eines Verbandsvorstehers/ einer Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land
8. Wahl eines stellvertretenden Verbandsvorstehers/einer stellvertretenden Verbandsvorsteherin des Naturpark Bergisches Land
9. Bildung eines Planungsausschusses
10. Wahl der Mitglieder des Planungsausschusses
11. Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Vertreter bzw. Vertreterinnen des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land in die Gesellschafterversammlung der „Das Bergische gGmbH“
12. Stand der Naturparkplanung
13. Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichts
 - 13.1 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
 - 13.2 Verwendung des Jahresergebnisses
 - 13.3 Entlastung des Verbandsvorstehers

14. Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021
15. Landeswettbewerb Naturpark.2024.NRW
16. Stand der Projekte
17. Jahresplanung 2022
18. Haushaltssatzung 2022
- 18.1 Stellenplan 2022
- 18.2 Beratung Haushaltsplanentwurf 2022
- 18.3 Beschluss Haushalt 2022
- 18.4 Beschluss Haushaltssatzung 2022
19. Mitteilungen

Gummersbach, den 08. November 2021

gez. Dr. Erik Werdel
- Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 534

446 Bekanntmachung des Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein über die Tagesordnung der Verbandsversammlung am 26.11.2021

Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Die Sitzung der Verbandsversammlung findet am 26.11.2021 um 11.15 Uhr in Wellings Parkhotel, Neuendickstraße 96, 47475 Kamp-Lintfort statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Formalien
- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- 1.2 Anregungen zur und Feststellung der Tagesordnung
- 1.3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.06.2021
3. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten öffentlichen Sitzung vom 15.06.2021
Berichterstattung: Frau Kersten
5. Wahl einer Verbandsvorsteherin oder eines Verbandsvorstehers
Berichterstattung: Frau Kersten
6. Produktentwicklungsplan 2022 - 2025
Berichterstattung: Herr Fischer
7. Haushaltssatzung 2022
Berichterstattung: Herr Müller

8. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2020
Berichterstattung: Herr Ebels
9. Feststellung der Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabschlusses
Berichterstattung: Herr Müller
10. Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2020
Berichterstattung: Herr Müller
11. Seminar der Verbandsversammlung im Jahr 2022
Berichterstattung: Frau Kersten
12. Bildung einer Einigungsstelle gem. § 67 LPVG
Berichterstattung: Herr Müller
13. Mitteilungen und Anfragen

Kamp-Lintfort, den 08. November 2021

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
gez. Gertrud Kersten
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 535

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf